

**FAQ 5.4****Buchung von Rückforderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

---

**Stand:** 15.07.2024**Komplex:** Haushaltsbewirtschaftung und Buchführung**Stichworte:** Unterhaltsvorschuss, Rotabsetzung, Forderungen, Verbindlichkeiten**Wie sind Leistungen einschließlich Rückforderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) im doppischen Haushalt abzubilden?**

Die aus § 5 UVG entstehenden Forderungen aus den Rückforderungsansprüchen aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, sowie die gemäß § 7 UVG auf das Land Sachsen-Anhalt übergegangenen Unterhaltsansprüche gegen den familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil sind im Konto 1691 „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ zu buchen. Des Weiteren sind die nach § 8 Abs. 2 UVG i. V. m. § 24 Abs. 1 des Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt erforderlichen Abführungen an das Land aus den vom unterhaltspflichtigen Elternteil gezahlten Rückforderungen in Höhe von 70 Prozent als Verbindlichkeiten im Konto 3611 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ zu buchen.

Die Zeitpunkte der jeweiligen Buchung sind jedoch differenziert zu betrachten. Grundsätzlich sind Forderungen und Verbindlichkeiten, die den gleichen Sachverhalt betreffen, nach den doppischen Regelungen auch zum gleichen Zeitpunkt darzustellen. In diesem besonderen Fall kann hiervon jedoch abgewichen werden. Während die Verbuchung der Forderungen gegenüber den Elternteilen regulär mit Versendung der Rückforderungsbescheide erfolgt, kann die Verbuchung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei einer gleichzeitigen Verbuchung würde in der Praxis ein erheblicher Korrekturbedarf entstehen, da zum Buchungszeitpunkt der Forderungen der Wert der Verbindlichkeiten noch nicht gesichert quantifiziert werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil der Forderungen durch die Elternteile nicht bedient wird und diese daher in ihrem Wert zu berichtigen sind. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist daher eine Buchung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Land erst beim jeweiligen Zahlungseingang der Rückforderungen abweichend vom Grundsatz zulässig.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass trotz der Verwendung des Begriffs „ausgabenmindernd“ in der Regelung „Zu § 8“ der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Bezug auf § 5 UVG die sogenannte „Rotabsetzung“ in der Doppik nicht mehr vorgesehen ist. Die korrekte Erfassung der Rückforderung in Anwendung des doppischen Bruttoprinzips muss daher als Ertrag in Konto 4211 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen: Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ vorgenommen werden.